

A m t s - B l a t t .

No. 4.

Marienwerder, den 24sten Januar

1844.

Das 3te Stück der diesjährigen Gesefsammlung enthält unter:

No. 2409. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft vom 18ten December 1843.

I. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19ten Januar v. J., durch welche die Inhaber von älteren, vierprozentigen, unterm 2ten Januar 1811 ausgefertigten und noch unverloofeten Staatsschuldsscheinen, wiederholt an den Umtausch dieser Papiere, gegen neue Staatsschuldsscheine, erinnert worden sind, werden diejenigen, welche diesen Umtausch bis jetzt noch nicht bewirkt haben, nochmals aufgefordert, ihre ältern Staatsschuldsscheine — sie mögen mit dem Reduktions-Stempel versehen sein, oder nicht — hier in Berlin bei der Controie der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., außerhalb Berlin aber: bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, zum Umtausch gegen neue, vom 1sten Januar 1843 ab, zu drei und An halb Prozent verzinsliche Staatsschuldsscheine schleunigst einzureichen.

Berlin, den 3ten Januar 1844.

Hauptverwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

II. In Folge unserer Bekanntmachung vom 12ten d. M. sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 48,000 Rthlr. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen, und 11,700 Rthlr. Neumärkische Schuld-Verschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen fünften Verloofung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung ge-

die Kündigung der in der fünften Verloofung am 1sten Juli k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controie der Staatspapiere, hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., baar abzuheden.
Kur- u. Neumärkischen Schuldverschreibungen ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Betreffend.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen, und zwar: der Kurmärkischen vom 1sten Mai k. J. und der Neumärkischen vom 1sten Juli k. J. stimmung des §. V. des Gesefes vom 17ten Januar 1820 (Gesefsammlung

Ausgegeben in Marienwerder den 25. Januar 1844.

Nr. 577.) gemäß, dem Tilgungs-Fonds zu fallen, so müssen mit den ersteren zugleich die zu denselben gehörigen 7 Zinscoupons Ser. II. Nr. 2 bis 8., welche die Zinsen vom 1sten Mai k. J. bis 1sten November 1847 umfassen, und mit den letzteren die zu denselben gehörigen 6 Zins-Coupons Ser. II. Nr. 3 bis 8., welche die Zinsen vom 1sten Juli k. J. bis 1sten Juli 1847 umfassen, abgeliefert werden; widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Capital-Baluta abgezogen werden wird, um für die später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden.

Die über den Capitalwerth der Kur- und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuld-Verschreibungen einzeln mit Littern, Nummern und Geldbetrag verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staatspapiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen nächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere, einzusenden.

Berlin, den 20sten Dezember 1843.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Die nach vorstehendem Publikandum gekündigten Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen gehen aus dem anliegenden Verzeichniß hervor und es werden die in unserm Departement wohnenden Besitzer derselben aufgefordert, solche Behufs der Empfangnahme des Nennwerths, resp. bis zum 1sten Mai und 1sten Juli d. J. unserer Hauptkasse einzureichen.

Die den gekündigten Kapital-Dokumenten beizufügenden Quittungen müssen genau die oben vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten.

Das gedruckte Verzeichniß der bei der Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen ist bei der Regierungs-Hauptkasse, so wie bei den Kreissteuer-, Domainen-Rentamts-, Kämmerer- und andern Communal-Kassen in deren Geschäftsfokal jederzeit einzusehen.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden veranlaßt, das vorstehende Publikandum mit diesem Nachtrage in die Kreisblätter, resp. in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter aufzunehmen, wodurch jedoch der Staatskasse keine Kosten erwachsen dürfen.

Marionwerder, den 19ten Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung.

III. Die Königlichen Ministerien der Geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbau der in dem Dorfe Seebach, Regierungsbezirk Erfurt, abgebrannten evangelischen Predigerwohnung, der Knabenschule und der Mädchenschule, eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte bewilliget.

Die Herren Geistlichen evangelischer Konfession in unserm Verwaltungsbezirk werden demnach aufgefordert, diese Kollekte in den Kirchen ihrer Parochie an einem dazu geeigneten Sonntage zu veranlassen, und die eingegangenen Beiträge oder Vacat-Anzeigen bis zum 1sten April c. an die vorgesezten Herren Superintendenten einzusenden, welche letztere die Gesamtbeträge bis zum 15ten April c. den betreffenden Kreisassen überweisen, und uns zugleich davon Anzeige machen werden.

Eben so haben die Herren Landräthe, Domainen-Kentämter und Magistrate in ihrem Geschäftsbezirk die Hauskollekte bei den evangelischen Einwohnern abhalten zu lassen, und die eingegangenen Gelder oder Vacat-Anzeigen bis zum 15ten April c. den betreffenden Kreisassen zuzustellen, letztere werden dagegen angewiesen, den Geldbetrag der Kollekte und die etwaigen Vacat-Anzeigen bis zum 1sten Mai c. an unsere Hauptkasse einzusenden.

• Marienwerder, den 1ten Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

IV. Durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 4ten November 1834 haben wir mit Rücksicht auf die in dem gedachten Jahre so häufig vorgekommenen Brand-Schäden nachgegeben, daß abweichend von der Vorschrift des Feuer-Societäts-Reglements, welches die Annahme von Versicherungen nur jährlich einmal gestattet, nicht allein bis zum Schlusse des Jahres 1834, sondern auch noch im Laufe des Jahres 1835 Anträge auf Versicherung von Gebäuden bei der Domainen-Feuer-Societät zu jeder Zeit uns zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden können, und es ist von den katasterführenden Behörden hiernach noch bis jetzt verfahren worden, wengleich die qu. Ausnahme nur für das Jahr 1835 gestattet war.

Dieses Verfahren hat jedoch für den prompten Geschäftsgang bei Revision und Bestätigung der eingehenden Versicherungs-Anträge so viel Inconvenienzen und Beschwernisse gehabt, daß wir uns genöthigt sehen, mit Aufhebung der gedachten Amtsblatts-Verfügung vom 4ten November zu bestimmen, daß von jetzt ab nur zweimal in jedem Jahre von den Unterbehörden Versicherungs-Anträge angenommen, und uns zur Bestätigung vorgelegt werden. Es sind uns daher die auf Grund der Versicherungs-Anträge zu fertigenden Kataster entweder in der Zeit vom 15ten bis zum 30ten September oder zwischen dem 15ten und 30ten März jeden Jahres einzureichen. Die im ersten Termine einzureichenden Kataster müssen alle Versicherungen enthalten, welche mit dem 1sten Januar des nächsten Jahres in Kraft

treten sollen, wogegen in die im März einzureichenden Kataster nur solche Versicherungen aufzunehmen sind, welche mit dem 1sten Juli desselben Jahres beginnen sollen, außer diesen beiden Terminen dürfen fernerhin keine Versicherungs-Anträge mehr angenommen werden.

Indem wir daher das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, machen wir zugleich bemerklid, daß nach wie vor auch von denjenigen Versicherungen, welche mit dem 1sten Juli jeden Jahres beginnen, die Beiträge für das ganze Kalenderjahr entrichtet werden müssen; die katasterführenden Behörden aber weisen wir hierdurch an, sich auf das Genaueste hiernach zu achten, die ihnen jezt etwa noch vorliegenden Versicherungs-Anträge aber schleunigst und spätestens binnen 14 Tagen zur Revision und Bestätigung einzureichen.

Marienwerder, den 15ten Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Wir finden uns veranlaßt, unsere Amtsblatt-Befügungen vom 24sten Februar 1837, 3ten März und 15ten August 1838 und 27sten Oktober 1840, in Bezug auf die Einbringung von Holz und Wildpret ohne Atteste, hierdurch nochmals in Erinnerung zu bringen, und die genaueste Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften wiederholentlich anzuempfehlen, mit dem Beifügen, daß so wie weder Holz noch Wildpret ohne vollständige Legitimations-Atteste zum Verkauf feil geboten werden dürfen, auf der andern Seite nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§. 39. Tit. I. und §. 28. Tit. IV. der Forst-Ordnung für Westpreußen) jede Polizeibehörde auch ohne desfallige Aufforderung und Requisition der Forstbehörde verpflichtet ist, alle Bau-, Nuß- und Brennholz oder Wildpret, welche in eine Stadt oder in ein Dorf ohne das vorgeschriebene Attest zum Verkauf gebracht werden, anzuhalten, zu konfisciren und zum Vortheil des Waldeigenthümers event. zum Besten des Fiskus meistbietend verkaufen zu lassen. Wenn aber Seitens der Forstbeamten die Polizeibehörden darum requirirt und gestohlene Hölzer als solche ihnen bezeichnet werden, so hört damit auch die Wirksamkeit der Forstbeamten auf, und ist es sodann um so mehr die Pflicht der Polizeibehörden, die Confiskation und den öffentlichen Verkauf dieser gestohlenen Hölzer ohne weitere Zuziehung der Forstbeamten zu bewirken.

Zum Schlusse machen wir zur genauesten Beachtung auch auf die Bestimmung in den §§. 31. und 32. der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8ten Oktober 1805 aufmerksam, nach welcher derjenige, welcher Raff- und Lese- auch Lager-Holz aus den Königl. Forsten zu holen berechtigt ist, oder sich darauf eingemietht hat, von solchem Holze nichts verkaufen darf, bei Vermeidung der deshalb angedroheten Strafe. Marienwerder, den 13ten Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Es haben bei Ausübung der Weideberechtigung in den Königlichen Forsten sich neuerdings verschiedene Mißbräuche eingeschlichen, und da deshalb in mancher Beziehung auch Zweifel entstanden sind, so nehmen wir Veranlassung, hierdurch Folgendes anzuordnen, dessen genaueste Beachtung wir zugleich erwarten.

1. Nach §. 15. Tit. II. der Forst- und Jagdordnung für Westpreußen vom 8ten Oktober 1805 ist es keinem Weideberechtigten erlaubt, Vieh von unberechtigten Grundstücken, oder welches zum Handel erkaufte ist, unter seine Herde aufzunehmen, und zum Mißbrauche der ihm gestatteten Weide in den Wald mit vortreiben zu lassen, widrigenfalls derselbe das in §. 39. Tit. IV. gedachter Forstordnung festgesetzte Pfandgeld von 10 Sgr. für jedes Pferd und Stück Rindvieh und von 3 Sgr. 9 pf. für jedes Schaaf oder Schwein zu erlegen hat. Durch dieses Verbot hat dem Waldeigenthümer unzweifelhaft die Befugniß beigelegt werden sollen, zur Sicherheit seines Interesses und zur Controlle, daß wirklich nicht mehr als das zu dem Grundstück gehörige und zur Weide berechnete Vieh in die königliche Forst eingetrieben werde, vor dem Aufhüten von dem Berechtigten eine Consignation desjenigen Viehes, welches dieser einzutreiben gedenkt, zu erfordern, sowie der Berechnete dagegen verpflichtet ist, eine solche Consignation auf Erfordern einzureichen.

Wenngleich nun diese Einrichtung wegen Aufstellung der Weide-Consignationen schon seit längerer Zeit im hiesigen Departement auch bisher schon bestanden hat, so finden wir uns doch veranlaßt, auf Grund des §. 3. Nr. 3. und §. 11. der Regierungs-Instruktion vom 23ten Oktober 1817 und der durch das Reskript des Ministerii des königlichen Hauses vom 6ten Oktober pr. ertheilten Anweisung hierdurch anzuordnen resp. in Erinnerung zu bringen, daß für die Folge jeder Besitzer eines zur unentgeltlichen Weidenutzung in der königlichen Forst berechtigten Grundstücks verpflichtet sein soll, vor dem Beginn der Weidezeit und zwar spätestens bis zum 15ten April jedes Jahres dem betreffenden Oberförster, resp. Oberförsterei-Verwalter eine Nachweisung desjenigen zum hütungsberechtigten Grundstücke gehörigen Viehes, welches er zur Waldweide bringen will und darf, unweigerlich einzureichen.

Diese Nachweisungen müssen sowohl die Stückzahl als die Gattung des vorzutreibenden Viehes genau angeben, und mit einer von dem Besitzer des berechtigten Grundstücks eigenhändig unterschriebenen, für den Fall aber, daß derselbe des Schreibens nicht mächtig ist, von ihm unterkreuzten und von der Ortsbehörde attestirten Bescheinigung ihrer Richtigkeit versehen sein. Bei Dorfschaften oder Städten, wo die ganze Commune das Weiderecht hat, und daher nach §. 33. des Landes-Cultur-Edikts vom 14ten September 1811 nur in einer gemeinschaftlichen Heerde die Weide nutzen darf, ist die Nachweisung zwar von den Ortsbehörden aufzustellen, dieselbe muß aber dessenungeach-

tet die erforderlichen Nachrichten in Betreff jedes einzelnen Interessenten speziell enthalten, von diesen unterschrieben und von der Ortsbehörde dahin glaubhaft bescheinigt werden, daß die betreffenden Berechtigten die angegebene Viehzahl wirklich eigenthümlich besitzen, und nur zur eigenen Wirthschaft auf dem berechtigten Gute, nicht aber zum Handel oder zur Bewirthschaftung anderer nicht hütungsberechtigter Grundstücke halten.

Sobald diese Weide=Vieh=Consignationen bei dem betreffenden Oberförster eingegangen, von demselben geprüft und für richtig befunden sind, erhalten die Berechtigten einen vom Oberförster ausgestellten Weide=Legitimations=Schein, auf Grund dessen dieselben die Hütung nunmehr auszuüben befugt sind.

2. Sollte aber das Vieh irgend eines Berechtigten vor erfolgter Einreichung der Consignation und Ertheilung des Weide=Legitimations=scheins ohne Erlaubniß eingetrieben werden, so verfällt der Besizer in eine Polizeistrafe, welche hierdurch auf 10 sgr. für jedes Stück Rindvieh und auf 1 sgr. für jedes Schwein oder Schaaf festgesetzt wird und zur Forstkasse zu entrichten ist. Während des Weideganges wird das Vieh von den Forstbeamten auf Grund der eingereichten Consignationen von Zeit zu Zeit revidirt und gezählt, und jede etwa entdeckte Contravention nach §. 39. Tit. IV. der Forstordnung bestraft werden.
3. Es ist ferner von den Berechtigten öfters das Vieh zu solcher Jahreszeit in die königlichen Forsten zur Weide eingetrieben, wo wegen Mangel an Gras=Erzeugnissen das Vieh gezwungen ist, sich seine Nahrung an den Holzpflanzen und dem jungen Nachwuchs zu suchen. Nach §. 80. Thl. I. Tit. 22. des Allgem. Landrechts darf aber jedes Hütungsrecht nur so ausgeübt werden, daß der Eigenthümer des belasteten Grundstücks an der Substanz der Sache dadurch keinen Schaden leide, und nach §. 25. des Landes=Cultur=Edikts vom 14ten September 1811 soll mit allem Nachdruck auf die Abschaffung der bei Ausübung der Weide=Servituten stattfindenden Mißbräuche gehalten werden. Da nun erfahrungsmäßig nur in der Zeit vom 1sten Mai bis 1sten November in der Regel ohne Nachtheil für den Holzbestand gehütet werden kann, so darf die Waldweide in der Regel auch nur in dieser Zeit in der königlichen Forst ausgeübt werden. Wir behalten uns indessen vor, die Ausübung der Weide auch vor oder nach dieser regelmäßigen Weidezeit in solchen Jahren, wo die Witterungsverhältnisse dies ohne Nachtheil für die Forst gestatten, ausnahmsweise nachzugeben, und werden die erfolgte Abänderung der Weidezeit jedesmal durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß des theilhaftigen Publikums bringen.
4. Diejenigen Hütungsberechtigten aber, welche vor oder nach der gestatteten Weidezeit in die königliche Forst das Vieh zur Weide eintreiben, verfallen in

eine Polizeistrafe, welche mit 10 Sgr. für jedes Pferd oder Stück Rindvieh und mit 1 Sgr. für jedes Schaaß oder Schwein hierdurch festgesetzt wird, und zur Königl. Forstkasse zu entrichten ist.

5. Hinsichtlich der Unberechtigten oder Weide-Einniother behält es bei der bestehenden Einrichtung sein Bewenden, und wird nur noch in Erinnerung gebracht, daß auch diese bis zum 15ten April jeden Jahres sich zur Aufstellung der Waldweide-Consignationen bei dem betreffenden Oberförster zu melden haben, so wie daß das angemeldete Weidevieh nicht eher in die Königl. Forst aufgenommen werden darf, als bis das Weidegeld an die Königl. Forstkasse entrichtet ist, in welcher Beziehung auf die Bekanntmachung durch das Amtsblatt vom 31sten März 1830 Bezug genommen wird.

Marienwerder, den 17ten Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VII. In dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse ist durch einen Druckfehler in in der Stadt Märk. Friedland am 21sten März c. Statt findender Markt ange-
gesetzt worden. Derselbe wird aber nicht an diesem Tage, sondern am 21sten Mai c. abgehalten werden. Marienwerder, den 12ten Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. In der Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung von Wilhelm Körner zu Erfurt erscheinen zwei Werke, deren Anschaffung wir allen evangelischen Geistlichen, Organisten und Lehrern zum Gebrauche beim öffentlichen Gottesdienste hiermit empfehlen.

1. Der Orgelfreund, enthaltend Vor- und Nachspiele, figurirte Choräle u. s. w. à Heft 5 Sgr.;
2. Präludienbuch, enthaltend leichte und kurze Choral-Vorspiele à Heft 7½ Sgr.

Marienwerder, den 17ten Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Gutspächter Drebs zu Kierwo als Spezial-Direktor der hierselbst bestehenden Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 10ten Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.



X. In Gemäßheit der §§. 7. und 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 über das Mobilien-Feuer-Versicherungswesen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Kreis-Chirurgus Lampe zu Neumark als Agent der Feuer-Versicherungsgesellschaft Borussia zu Königsberg bestätigt worden ist.

Marienwerder, den 10ten Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. In Grummensee und Kemmen, Schlochauer Kreises, ist die Räudekrankheit unter den Schafen ausgebrochen weshalb diese Ortschaften gegen den geschwichtigen Verkehr mit Schafvieh, Wolle, Fellen und Rauchs Futter gesperrt worden sind.

Marienwerder, den 28sten Dezember 1843.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. Der Kammergerichts-Rath Freiherr v. Nönne hat in Gemeinschaft mit dem Oberlandesgerichts-Assessor Simon unter dem Titel:

die Verwaltung und Verfassung des Preussischen Staats u.

ein Werk herausgegeben, welches sich vor andern Büchern dieser Art in mehrfacher Beziehung auszeichnet, insbesondere aber in denjenigen Theilen desselben, welche die Polizei, das Städtewesen und die Judenverhältnisse betreffen, als geeignetes Handbuch für den praktischen Gebrauch erscheint.

Im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern machen wir nicht allein auf dieses Werk aufmerksam, sondern empfehlen den Behörden unseres Departements auch dessen Anschaffung.

Marienwerder den 16. Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

XIII. Zur Besichtigung und Aufzeichnung der Zuchtstuten, welche in diesem Jahre zu Schöneberg im Rosenberger Kreise von Königlichem Landbesitzern gedeckt werden sollen, ist daselbst am 13ten Februar c. von 8 bis 10 Uhr ein Termin anberaumt worden; wovon die umwohnenden Herren Pferdezüchter hierdurch mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt werden, daß die Vorführung der Stuten unumgänglich erforderlich ist.

Marienwerder den 12. Januar 1844.

Der Landstallmeister.

Sicherheits-
Polizei.

XIV. Der im vorjährigen Amtsblatt Nr. 41. pag. 278. vom Königl. Land- und Stadtgericht zu Strasburg steckbrieflich verfolgte, sehr gefährliche Verbrecher Jacob Ruminiski ist wieder ergriffen und zur Haft eingeliefert worden.

Marienwerder, den 13. Januar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

XV. Der angebliche Handelsmann Jude Heimann Hirschberg aus Zempelburg, 32 Jahr alt, aus Zempelburg gebürtig, wurde wegen mangelnder Legitimation im hiesigen Kreise angehalten und unterm 11. September pr. mittelst beschränkter Reiseroute nach Zempelburg gewiesen. Nach der Benachrichtigung des Magistrats zu Zempelburg ist der p. Hirschberg dort aber nicht eingetroffen und auch daselbst nicht heimathlich. Er wird jetzt wahrscheinlich ein vagabondirendes Leben führen, weshalb ich die Wohlöbliche Polizei- und Ortsbehörden auf diesen Menschen aufmerksam mache und ersuche, ihn im Betretungsfalle zu arreiren und nach erfolgter Feststellung seines Heimathsorts dorthin abzusenden.

Schweß, den 11ten Januar 1844.

Der Landrath.

XVI. Der nachstehend signalisirte Tagelöhner Johann Schulz ist wegen Diebstahl mit 3 Jahr Zuchthausstrafe, 60 Peitschenhieben und Verlust der Nationalfokarbe bestraft worden, und unterm 21sten Dezember v. J. mittelst einer auf 4 Tage gültigen Reiseroute von der Königl. Strafanstalt zu Koronowo nach Cziczkowo, hiesigen Amts, entlassen, wo er sich als Tagelöhner ernähren zu wollen versprach und unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden sollte. Bis heute ist der Schulz in Cziczkowo noch nicht eingetroffen, und wird wahrscheinlich anderswo ein Unterkommen gefunden haben; die Wohlöblichen Ortsbehörden werden sonach ersucht, auf den Schulz vigiliren zu lassen, und gebeten, da, wo er ein Unterkommen gefunden, ihn unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, mir davon auch Behufs Uebersendung der Observations-Akten gefällige Nachricht zu geben.

Friedrichsbruch, den 15ten Januar 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — Leitersdorf bei Grossen, Religion — evangelisch, Alter — 43 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelbraun, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Bart — rasirt, Kinn und Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, Sprache — deutsch und polnisch, besondere Kennzeichen — pockennarbig.

Bekleidung: Ein blau tuchener Ueberrock, eine blau tuchene Weste, ein Paar schwarzgraue Beinkleider, ein weiß und gelb gestreiftes Halstuch, eine blau tuchene Mütze mit Schirm, ein Paar Schuhe, zwei Hemden.

XVII. Der polnische Ueberläufer Bäckergefelle Daniel Jung ist von uns mittelst beschränkter Reiseroute unterm 9ten Dezember pr. nach Neudorff bei Marienwerder gewiesen, dort aber bis jetzt nicht eingetroffen.

Die Wohlöbl. Orts- und Polizeibehörden werden daher ergebenst ersucht, auf

den u. Jung gefälligst zu vigiliren und im Betretungsfall den Gesetzen gemäß mit ihm zu verfahren. Schwetz, den 3ten Januar 1844.

Der Magistrat.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort Plock in Polen, Religion — evangelisch, Alter — 22 Jahr, Größe — 5 Fuß 3 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — flach, Augenbraunen — blond, Augen — blaugrau, Nase — eingebogen und schief, Mund — groß, Zähne — fehlerhaft, Bart — blond, Schnurrbart, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel, besondere Kennzeichen — am rechten Zeigefinger eine Narbe.

patent = Be-
stimmungen. XVIII. Dem Mühlenbaumeister Julius Adolph Edelmann zu Berlin ist unter dem 29. Dezember 1843 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zum Heben und Senken der Platte für Holländerzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf 8 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Fabrikanten Pauwels und Talbot zu Aachen ist unter dem 29. Dezember 1843 ein Patent auf zwei selbstständige Vorrichtungen für die selbstthätige Ausweichung auf Eisenbahnen in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf 8 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Nicolaus Schlooder zu Trier ist unter dem 29. Dezember 1843 ein Patent auf eine nach der vorgelagten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Hemmung in Taschenuhren auf 6 Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Personal-
chronik. XIX. Des Königs Majestät haben die beim hiesigen Regierungs-Collegio vacante Regierungs-Medizinal-Raths-Stelle dem bisherigen Kreisphysicus Sanitäts-Rath Dr. Schnuhr allergnädigst zu verleihen geruhet, und ist derselbe bereits in Dienstthätigkeit getreten.

Der bisherige Schreib- und Zeichenlehrer Beckerle ist als Hilfslehrer am Königl. Progymnasium zu Kößel bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Losch ist die wissenschaftliche Hilfslehrer-Stelle am Königl. Gymnasium zu Rastenburg definitiv verliehen.

Mit dem 1. März d. J. wird das Neben-Zoll-Umt II. zu Gurczno in eine Zoll-Receptur umgewandelt, dagegen in Neu-Zielun statt der bisherigen Zoll-Receptur ein Neben-Zoll-Umt 2. Klasse errichtet werden.

Der Zoll-Erheber Preuß zu Neu-Zielun ist in gleicher Eigenschaft nach Gurczno versetzt und die Neben-Zoll-Einnehmer-Stelle in Neu-Zielun dem Steuer-Auffeher Beutler in Thorn verliehen.

Die hiedurch erledigte Steuer-Auffeher-Stelle in Thorn ist dem bisherigen Grenzauffeher Monceßig in Schillno übertragen worden.

**XX. Getreide- und Rauchsutter-Durchschnitts-Markt-Preise pro mense
Dezember 1843.**

Nach Berlinschem Scheffel.

In den Städten:	G e t r e i d e															
	Weizen			Koggen			Gerste			Hafer			Weiße Erbsen			
	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	
Bischfswerder	1	23	—	1	4	—	—	26	6	—	18	3	1	28	—	
Cönig	—	—	—	1	13	8	—	24	—	—	18	11	1	14	5	
Christburg	1	23	4	1	6	3	—	28	8	—	19	4	1	10	10	
Dt. Crone	—	—	—	1	10	4	—	29	—	—	21	3	1	10	6	
Gulm	1	22	4	1	5	7	—	25	6	—	21	5	1	7	—	
Dt. Cylau	1	16	3	1	3	7	—	24	7	—	17	9	1	14	—	
Fletow	—	—	—	1	12	10	—	26	6	—	18	5	1	13	2	
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Graudenz	1	27	6	1	4	11	—	27	—	—	22	8	1	13	—	
Esbau	1	22	10	1	2	3	—	23	4	—	16	1	1	25	3	
Marienwerder	1	21	1	1	8	—	—	29	4	—	19	4	1	17	11	
Neute	1	23	2	1	5	3	—	27	4	—	17	11	1	8	9	
Neuenburg	1	27	10	1	10	9	—	29	10	—	19	11	1	18	1	
Niesenburg	1	19	6	1	7	5	—	29	6	—	18	10	1	17	3	
Rosenberg	1	15	1	1	5	—	1	—	3	—	19	6	1	15	9	
Schlochau	1	29	3	1	11	3	—	22	9	—	16	5	1	15	2	
Schweß	1	26	9	1	7	1	—	26	4	—	21	9	1	17	2	
Strosburg	1	22	1	1	1	1	—	23	9	—	17	1	1	23	4	
Thorn	1	25	5	1	4	2	—	26	9	—	17	7	1	3	10	
Zastrow	—	—	—	1	15	10	—	1	3	1	—	23	10	1	15	8
Durchschnittspreis	1	22	11	1	7	4	—	27	1	—	19	3	1	16	2	

In den Städten:	Rauchfutter														
	Graue Erbsen			Kartoffeln pro Schfl.			Heu pro Centn. à 110 Pfund			Stroh pro Schoß					
	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.	Rtl.	fg.	pf.
Bischofswerder	—	—	—	—	8	7	—	22	6	—	5	—	—	3	—
Sonitz	—	—	—	—	9	7	—	25	—	—	10	20	—	9	10
Christburg	1	15	—	—	9	—	—	25	—	—	4	—	—	—	—
Dt. Crone	—	—	—	—	7	6	1	—	—	—	6	—	—	6	—
Gulm	—	—	—	—	7	6	—	20	—	—	5	—	—	—	—
Dt. Eylau	—	—	—	—	7	9	—	25	—	—	5	15	—	—	—
Flatow	—	—	—	—	8	7	—	28	—	—	7	—	—	6	—
Freystadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graudenz	1	14	3	—	10	—	—	24	—	—	6	—	—	—	—
Pöbhu	1	20	—	—	6	11	—	20	—	—	4	—	—	5	—
Marienwerder	2	—	—	—	8	4	—	—	—	—	4	22	6	—	—
Neue	—	—	—	—	8	9	—	25	—	—	5	20	—	3	—
Neuenburg	—	—	—	—	8	9	—	25	—	—	6	—	—	3	—
Riesenburg	—	—	—	—	7	6	—	24	—	—	6	12	—	—	—
Rosenberg	1	25	—	—	7	8	—	25	—	—	5	—	—	4	—
Schlochau	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	9	—	—	8	—
Schweg	—	—	—	—	8	1	—	20	—	—	6	—	—	4	—
Strasburg	—	—	—	—	9	4	—	25	—	—	6	—	—	—	—
Thorn	—	—	—	—	8	—	—	17	10	—	3	3	8	—	—
Tastrow	—	—	—	—	10	6	—	25	—	—	7	15	—	—	—
Durchschnittspreis	1	20	10	—	8	6	—	24	—	—	5	27	10	5	4

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der in der 5ten Verloofung gezogenen Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen, und der öffentliche Anzeiger No. 4.)